



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Postzustellungsurkunde

Scheller Mühle GmbH
Mühlweg 6
85276 Reisgang

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Christian Riebe
Zimmer-Nr.: A108
Telefon: 08441 27-313
Fax: 08441 27-13313
E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/7.21/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
30.10.2023

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

- **Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln (Getreidemühle) durch**
 - die Erweiterung des Getreidesilos
 - eine neue Dinkelschälanlage
 - die Erneuerung/ Austausch der Mühlenanlagentechnik

Antragstellerin: Scheller Mühle GmbH, Mühlweg 6, 85276 Reisgang

Anlage: 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1.

Die Scheller Mühle GmbH erhält nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.2.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit ein.

1.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn die beantragte Änderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt wurde und die Anlage nicht in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4. Bedingungen

1.4.1.

Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile:

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

2. Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Ziffer 3 stehen.

Register 1:

- § 16 BImSchG – Antrag auf wesentliche Änderung (1 Seite)
- Inhaltsverzeichnis zum Antrag (1 Seite)
- Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen (1 Seite)

Register 2:

- Genehmigungsantrag (12 Seiten)
- Antrag § 8a BImSchG (2 Seiten)
- E-Mail Verzicht § 8a BImSchG (1 Seite)

Register 3:

- Pläne, Ansichten und Schnitte (2 Seiten)
- Legende zur Flurkarte mit Digitalem Orthophoto (1 Seite)

Register 4:

- Baurechtliche Gegenüberstellung (2 Seite)
- Inhaltsverzeichnis Bauantrag (2 Seiten)
- Bauantrag (4 Seiten)
- Anlage zu Nr. 4 Bauantrag (1 Seite)
- Baubeschreibung zum Bauantrag (4 Seiten)

Register 5:

- Statistik der Baugenehmigungen (2 Seiten)
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (2 Seiten)
- Einverständniserklärung zur statischen Prüfung (1 Seite)
- Erteilung gemeindliches Einvernehmen (2 Seiten)
- Stellungnahme der Gemeinde (4 Seiten)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1:2000 (1 Seite)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1:1000 (1 Seite)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage (6 Seiten)
- Genehmigungsplanung 1:2000
- Genehmigungsplanung 1:1000

- Berechnung der Grundfläche Fl. Nr. 1191 + 1191/2 + 1191/3 (2 Seiten)
- Berechnung der Geschossfläche Fl. Nr. 1191 + 1191/2 + 1191/3 (1 Seite)
- Bebaute Fläche 1:1000 (1 Seite)
- Berechnung der Netto-Raumfläche (4 Seiten)
- Berechnung des Bruttorauminhaltes (1 Seite)
- Antrag auf Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBo (1 Seite)
- Betriebsbeschreibung (1 Seite)
- Ausschnitt-BSN -Gebäudeklasse (2 Seiten)

Register 6:

- Einverständniserklärung zu Eintragungen (1 Seite)
- Grundriss KG 1:100
- Grundriss EG 1:100
- Grundriss OG 1 1:100
- Grundriss OG 2 1:100
- Grundriss OG 3 1:100
- Grundriss OG 4 1:100
- Grundriss OG 5 1:100
- Grundriss OG 6 1:100
- Abstandsflächenplan 1:100
- Schnitt A-A 1:100
- Schnitt B-B 1:100
- Schnitt C-C 1:100
- Ansicht Nord 1:100
- Ansicht Ost 1:100
- Ansicht Süd 1:100
- Ansicht West 1:100

Register 7:

- Lageplan, Baugrundverbau 1:50

Register 8:

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (8 Seiten)

Register 9:

- Angaben zu Filteranlagen (1 Seite)
- Schalldämpfer (1 Seite)
- Diagramm Anlagenerweiterung
- Dinkelschälanlage (5 Seiten)

Register 10:

- Luftreinhaltung (3 Seiten)
- Emittentenplan

Register 11:

- Reststaubgehalt Niederdruckfilter (1 Seite)
- Datenblätter Niederdruckfilter (3 Seiten)

Register 12:

- Stellungnahme zur Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe (17 Seiten)

Register 13:

- Lärm- und Erschütterungsschutz (1 Seite)
- Aktenvermerk AV01 (1 Seite)
- Aktenvermerk AV02 (1 Seite)
- Schalltechnische Untersuchung (95 Seiten)

Register 14:

- Kulissenschalldämpfer (1 Seite)
- Trogkettenförderer & Elevator (2 Seiten)

Register 15:
- Abwasser, Wasser (4 Seiten)

Register 16:
- Entwässerungseingabe (8 Seiten)
- Entwässerungseingabeplan Grundriss

Register 17:
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Seiten)
- Ausgangszustandsbericht (1 Seite)
- Sicherheitsdatenblatt Alphasyn GS 220 (7 Seiten)

Register 18:
- Sicherheitsdatenblatt Klüberfood NH1 94-402 (16 Seiten)

Register 19:
- Sicherheitsdatenblatt Klüberoil 4 UH1-100 N (6 Seiten)

Register 20:
- Anlagensicherheit (1 Seite)

Register 21:
- Brand- und Explosionsschutz (3 Seiten)
- Bescheinigung Brandschutz I (5 Seiten)
- PrüfVBau, §19 LRA Pfaffenhofen (3 Seiten)

Register 22:
- Weitere Belange (1 Seite)

Register 23:
- Antrag wasserrechtliche Erlaubnis (13 Seiten)
- Anlagen (1 Seite)
- Übersichtslageplan (2 Seiten)
- Lageplan Bodenaufschlüsse 2005 (2 Seiten)
- Lageplan der Baugrube (2 Seiten)
- Systemschnitt Baugrube Ost-West (2 Seiten)
- Aufstauberechnung (2 Seiten)

3. Nebenbestimmungen

3.1. Immissionsschutz

3.1.1. Allgemein

3.1.1.1.

Durch die zusätzlichen Anlagenteile dürfen sich die bisher genehmigten Anlagenkapazitäten nicht ändern.

3.1.1.2.

Die Annahmestellen 2A und 2B dürfen nicht zeitgleich genutzt werden.

3.1.2. Lärmschutz

3.1.2.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.2.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz) i.d.F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

3.1.2.1.2.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung entsprechend auszuführen.

3.1.2.1.3.

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.2.2. Beurteilungspegel

3.1.2.2.1.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel der durch den künftigen Betrieb der gesamten Scheller Mühle GmbH – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die Immissionsrichtwertanteile IRW nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW tags	IRW nachts
Nr.	Gebietseinstufung	Art Lage* Flurnummer	06:00 – 22:00 dB(A)	22:00 – 06:00 dB(A)
IO 1	Mischgebiet (MI)	Wohnen Posthofstr. 25 1478/4, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 2	Mischgebiet (MI)	Wohnen Posthofstr. 27a 1478/9, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 3	Mischgebiet (MI)	Wohnen Posthofstr. 26 1526/2, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 4	Mischgebiet (MI)	Wohnen Posthofstr. 28 1526/3, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 5	Mischgebiet (MI)	Wohnen Posthofstr. 30 1518, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 6	Mischgebiet (MI)	Wohnen Mühlweg 4a 1189/2, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 7	Mischgebiet (MI)	Wohnen Ilmgrund 3 1475, Gemarkung Hettenshausen	60	45
IO 8	Mischgebiet (MI)	Wohnen Münchener Str. 7b 1194, Gemarkung Hettenshausen	60	45

*Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022.

3.1.2.2.2.

An zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden (seltene Ereignisse im Sinne Ziff. 7.2 TA Lärm) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Nummer 3.1.2.2.1) die in der TA Lärm für seltene Ereignisse festgelegten Immissionsrichtwerte von:

tags 70 dB(A)
 nachts 55 dB(A)

nicht überschritten werden.

3.1.2.2.3.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sowie den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.1.2.2.4.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

3.1.2.3. **Ausführung und Betrieb**

3.1.2.3.1.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022 sowie der Aktenvermerk AV 01 vom 08.09.2022 und die darin getroffenen Annahmen bzw. Betriebsangaben sind Bestandteil der Genehmigung.

3.1.2.3.2.

Die im o.g. Gutachten für die jeweiligen stationären Anlagen angegeben maximalen Schalleistungspegel (Kapitel 6.5.1., 6.5.2. und 6.5.6.) dürfen nicht überschritten werden.

3.1.2.3.3.

Die bewerteten Schalldämmmaße R'_w der Außenbauteile der Siloerweiterung dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

- Dach 25 dB
- Tore 15 dB

3.1.2.3.4.

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung **3.1.2.2.1** gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.1.2.3.5.

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.1.2.3.6.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen.

3.1.2.4. **Messungen**

3.1.2.4.1.

Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides ist die Einhaltung der unter Anforderung **3.1.2.2.1** und **3.1.2.2.2** aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

Vor der Messung ist vom Messinstitut ein Messplan zu erstellen und dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ rechtzeitig vorher vorzulegen bzw. abzustimmen.

3.1.2.4.2.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung **3.1.2.2.1** und **3.1.2.2.2** angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter **3.1.2.3.1**, **3.1.2.3.2** und **3.1.2.3.3** dieses Genehmigungsbescheides bzw. der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7645.2/2021-TM vom 13.06.2022 sowie der Aktenvermerk AV 01 vom 08.09.2022 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen **3.1.2.2.3** (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), **3.1.2.2.4** (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), **3.1.2.3.5** und **3.1.2.3.6** (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

Hinweis:

Der messtechnische Nachweis der tieffrequenten Geräusche ist nur im Falle der Aufforderung durch das Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ notwendig. Im Rahmen der Messplanung kann in begründeten Einzelfällen von der o.g. Vorgehensweise in Abstimmung mit dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ abgewichen werden.

3.1.2.4.3.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist nach **3.1.2.4.1** dem Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.1.3. Luftreinhaltung

3.1.3.1. **Allgemeine Anforderungen**

3.1.3.1.1.

Der Emittentenplan ist mit den neuen Emissionsquellen fortzuschreiben und spätestens zum Jahresbericht erneut vorzulegen.

3.1.3.1.2.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

3.1.3.1.3.

Die in diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile sind als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen getroffen werden.

3.1.3.1.4.

Die an den nachfolgend genannten Apparaten/Einrichtungen auftretenden staubhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, in einem filternden Entstauber zu reinigen und über die jeweiligen Quellen abzuleiten:

Apparate/Einrichtungen	Quelle
Aspiration Silo Gesamt	Q1.1
Annahme und Reinigung	Q1.4
Pelletkühler	Q16.2
Dinkelschälanlage	Q19.1

Eine Umgehung der Entstaubungsanlagen muss ausgeschlossen sein.

Absauganlagen und Entstaubungsanlagen sind so auszulegen und zu betreiben, dass sämtliche beim Betrieb der Gesamtanlage der Fa. Scheller Mühle GmbH in Vollast auftretenden Abgasmengen erfasst und gereinigt werden können.

Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung ist zu vermeiden.

3.1.3.1.5.

Soweit nicht bereits durch die o. g., speziellen Auflagen erfasst, gilt: Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung oder Aufbereitung staubender Roh-, Zwischen- oder Endprodukte sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

3.1.3.1.6.

Öffnungen von Räumen (z. B. Tore, Fenster), in denen staubende Güter offen transportiert oder gehandhabt werden, sind möglichst geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für betrieblich notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten oder sonstige notwendige Betriebsvorgänge (z.B. aus Gründen der Betriebssicherheit) geöffnet werden.

3.1.3.1.7.

Vor Inbetriebnahme sind vom einbauenden Unternehmen Erklärungen über den ordnungsgemäßen Einbau der Entstaubungsanlagen entsprechend den Vorgaben des Herstellers dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ vorzulegen.

3.1.3.1.8.

Ein Betrieb der Schüttgossen, der Getreidereinigungsanlage, der Getreidetrocknungsanlage, der Mühlen sowie der Elevatoren und Förderer ohne gleichzeitigen Betrieb der zugehörigen Absaug- und Entstaubungsanlagen ist unzulässig.

3.1.3.2. **Ableitung der Gase**

3.1.3.2.1.

Die Emissionen aus den unter Ziffer **3.1.3.1.4** genannten Quellen sind 35,9 m über Geländeoberkante abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.3.2.2.

Es sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze für die jeweiligen Abluftströme festzulegen. Hierzu ist bereits in der Bauphase bzw. zur Errichtung mit einer Messstelle Kontakt aufzunehmen. Hierbei ist die *DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen* in der jeweiligen Fassung zu beachten.

3.1.3.2.3.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.3.3. **Emissionsgrenzwerte und Messungen**

3.1.3.3.1.

Im gefassten Abgas unter Ziffer **3.1.3.1.4** genannte Quellen darf die Konzentration an Staub von 5 mg/m³ nicht überschritten werden.

Die Konzentration bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa).

3.1.3.3.2.

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in **3.1.3.3.1** genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben (bekannt gegebenen Stellen) sind. Die ersten Messungen sind bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der **Inbetriebnahme** der Anlage und **jährlich wiederkehrend** durchzuführen.

Die Termine der Messungen sind dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ jeweils frühzeitig (mindestens einem Monat vor Messbeginn) mitzuteilen.

3.1.3.3.3.

Im Rahmen der Abnahmemessung sollen vom Gutachter auch die Erfassungsstellen von diffusen Emissionen hinsichtlich dem Stand der Technik und der Ziffern **3.1.3.1.4** und **3.1.3.1.5** bewertet werden.

3.1.3.3.4.

Es sollen mindesten drei Einzelmessungen durchgeführt werden und die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens sechs Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

3.1.3.3.5.

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).

3.1.3.4. **Messverfahren**

3.1.3.4.1.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.1.3.4.2.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

3.1.3.4.3.

Die Probenahme soll der Richtlinie Norm DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen entsprechen.

3.1.3.4.4.

Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

3.1.3.5. **Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

3.1.3.5.1.

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen zu lassen und dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren,
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind und
- Aussage zur Notwendigkeit einer kontinuierlichen Messung nach TA-Luft (2021).

Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, siehe <https://www.resymeda.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

3.1.3.5.2.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3.1.3.5.3.

Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.1.3.5.4.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

3.1.3.6. **Wartung-, Instandsetzung- und Kontrollarbeiten**

3.1.3.6.1.

Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.3.6.2.

Der filternde Abscheider ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen, Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

3.1.3.6.3.

Staubsammelbehälter am filternden Abscheider der Emissionsquelle muss staubdicht angeschlossen sein. Der Filternde Abscheider muss beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die beim filternden Abscheider abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

3.1.3.6.4.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses ist dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.3.6.5.

Auf Störungen im Betrieb, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Betreiberpersonal durch eine Störungsmeldung aufmerksam gemacht werden um Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Datum und Ursache der Betriebsstörung, die getroffenen Abhilfemaßnahmen und Stand- und Ausfallzeiten der einzelnen Feuerungszeiten sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

3.2. Baurecht

3.2.1.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen. Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

3.2.2.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

3.2.3.

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht.

3.2.4.

Die von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 1. Halbsatz BayBO erteilt:

Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlage mit dem bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Flnr. 1191 und 1191/2 der Gemarkung Hettenshausen zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen.

3.3. Wasserrecht

3.3.1.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

3.3.2.

Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.3.3.

Die Aufstellflächen der Elektro-Getriebemotoren sind vollumfänglich in allen Teilen und Details dicht auszuführen und zu erhalten.

3.3.4.

Sollten die Bodenflächen Fugen aufweisen, so sind diese mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff ebenfalls dicht und medienbeständig zu gestalten. Sie müssen gegen alle zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen widerstehen.

3.3.5.

In sämtlichen Bereichen, in denen ein Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen stattfindet oder Maschinen aufgestellt und betrieben werden welche wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind geeignete Bindemittel und die erforderlichen Geräte zur Aufnahme von Leckagen (Vlies, Schaufel, Behälter zur Sammlung von verbrauchtem Bindemittel usw.) an gut zugänglicher Stelle ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.3.6.

Mit Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Bindemittel oder Vlies ist in geschlossenen und dichten Behältnissen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.3.7.

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen sind umgehend instand zu setzen.

3.4. Brandschutz

3.4.1. Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der Feuerwehrplan HETT_001 nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu überarbeiten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle im PDF Datenformat zu übersenden UND der örtlichen Feuerwehr in zweifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, Pretex Typ 50 200g) zur Verfügung zu stellen.

3.4.2. Flächen für die Feuerwehr

Nordöstlich des Neubaus ist eine Bewegungsfläche (7m x 12m) für die Feuerwehr auszuweisen.

3.4.3. Brandmeldeanlage

Die Erweiterung ist auf die bestehende Anlage aufzuschalten. Die Laufkarten des Neubaus sind zu ergänzen.

3.4.4. Kennzeichnung der Treppenträume

Im Treppenraum des Gebäudes E sind die Geschosse mit Angabe der Ebene gemäß Brandschutznachweis nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.4.5. Bereiche mit Ex-Gefahr

Bereiche in denen eine Ex-Gefahr besteht sind als solche zu kennzeichnen. Im Rahmen einer vor Ort Begehung ist zu überprüfen, ob eine Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit Ex-Schutz Funkgeräten notwendig ist.

3.4.6. Ansprechpartner der Feuerwehr

Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle: Benedikt Stuber, zu erreichen unter: Brandschutzdienststelle@landratsamt-paf.de

4. Kostenentscheidung

Die Scheller Mühle GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.150,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 549,45 € und sind für die Postzustellungsurkunden sowie für die Stellungnahmen der Fachstellen angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 31.01.2023 beantragte die Scheller Mühle GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermittel durch die Erweiterung des Getreidesilos, die neue Dinkelschälanlage und die Erneuerung/ Austausch der Mühlenanlagentechnik.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beantragt, bei der Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 31.01.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Mit E-Mail vom 02.03.2023 zog die Scheller Mühle GmbH den Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zurück.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Stellen beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Immissionsschutztechnik
- Gemeinde Hettenshausen

Die Fachbehörden haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und Auflagen vorgeschlagen. Die Gemeinde Hettenshausen hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 26.04.2023 erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 7.21 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

3. Verfahren

Durch die wesentliche Änderung der Anlage lassen sich nach Aussage der beteiligten Fachstellen keine Umstände darlegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Auf eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Scheller Mühle GmbH verzichtet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in Anhang 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufgeführt ist.

5. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der baulichen Anlage von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen.

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, welcher beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß den ergänzenden Angaben zum Bauvorhaben vom 26.04.2023 werden nur im Inneren des geplanten Anbaus neue Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben. Da in diesen Anlagen die relevanten Stoffe gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG nicht im relevanten Umfang vorhanden sind und im Falle einer Leckage diese mit einfachen Mitteln aufgenommen werden können, ist ein Auslaufen in ungesicherte Bereiche und einer damit verbundenen Verunreinigung von Boden und Grundwasser nicht zu befürchten. Auf die Erstellung eines AZB kann somit verzichtet werden.

7. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Genehmigung unter Einhaltung der geforderten Auflagen zugestimmt.

Baurecht:

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Des Weiteren kann diesem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind. Die Erschließung ist gesichert.

Die Gemeinde Hettenshausen wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt und hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 26.04.2023 zugestimmt.

Bauordnungsrecht:

Nach Art 2 Abs.1 BayBO handelt es sich bei der Erweiterung des Getreidesilos um eine bauliche Anlage nach Art. 2 BayBO und sind folglich nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Planfertiger ist uneingeschränkt bauvorlageberechtigt und berechtigt, die Eingabepläne zu erstellen.

Die Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlage mit dem bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Flnr. 1191 und 1191/2 der Gemarkung Hettenshausen zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen konnte zugelassen werden, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks des Abstandsflächenrechts (ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung) unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten, nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Aufgrund ihrer jeweiligen konkreten Nutzung sind weder die bereits bestehenden Stahlsilos noch die geplante neue Getreideannahme auf die Einhaltung dieser allgemeinen Schutzzwecke des Abstandsflächenrechts angewiesen. Überdies werden weder nachbarliche noch sonstige öffentliche Belange durch die Abweichung nachteilig betroffen. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Errichtung der beiden Stahlsilos nördlich des bestehenden Silogebäudes. Auch technisch betrachtet bildet die Erweiterung der Siloanlage mit den bestehenden Silogebäuden technisch eine funktionale Einheit. Hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes wurde der Neubau und der Bestand als ein Brandabschnitt definiert.

Die Androhung des Zwangsgeldes in Ziffer 3.2.2 beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Bedingungen Standsicherheit:

Die Bedingung zur Standsicherheit dient der Sicherstellung der baurechtlichen Anforderungen.

Wasserrecht:

Die Grundstücke mit den Flurnrn. 1191, 1191/2 und 1191/3 der Gemarkung Hettenshausen befinden sich westlich von Reisgang außerhalb eines Wasserschutzgebietes jedoch zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm. Die Ilm (Gewässer II. Ordnung) befindet sich ca. 5 m östlich vom Vorhaben.

Im vorliegenden Fall ist aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vorrangig der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen relevant. Die Bewertung zur Lage im Überschwemmungsgebiet und am Gewässer obliegt dem WWA Ingolstadt.

Gem. den eingereichten Antragsunterlagen sollen Elektro-Getriebemotoren im Anbau aufgestellt werden. Diese werden für den Betrieb der beabsichtigten Anlagen (Trogkettenförderer, Ventilatoren, Elevatoren, Dinkelschälanlage etc.) benötigt. Die einzelnen Getriebeblöcke beinhalten, aufgrund ihrer unterschiedlichen Größe, zwischen 1 und 8 l an wassergefährdenden Stoffen. Dabei handelt es sich um Getriebeöl (WGK 1), Schmierfett (WGK 2) und Schmieröl (WGK 2).

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Scheller Mühle GmbH zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung ist daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen.

Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

8. Befristung

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.II.0/Tarifstellen 1.1.2, 1.1.3, 1.3.1, 1.3.2, sowie Tarifnummer 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 KG zu tragen.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Bruttoinvestitionskosten: 1.800.000,00 €)		8.450,00 €
<u>Erhöhungen</u>		
Baurechtliche Gebühr (Bruttobaukosten 400.000,00 €)		1.600,00 €
- Bauplanungsrechtliche Gebühr (‰)		800,00 €
- Bauordnungsrechtliche Gebühr		800,00 €
Baurechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		1.200,00 €
Kosten der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal		1.000,00 €
Kosten der Stellungnahme durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft		500,00 €
Genehmigungsgebühr insgesamt		11.150,00 €

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	372,00 €
	Gewerbeaufsichtsamt	174,00 €
	Postzustellungsurkunden	37,95 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

Hinweise:

Bauverwaltung:

Vorbeugender Brandschutz:

Bei der Bauausführung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen Reiner Krebs vom 25.11.2022 zu beachten.

Unterlagen an der Baustelle:

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Genehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz:

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine

Bauvorlagen handelt und diese weder aufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

Fertigstellung:

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Gewerbeaufsicht:

1. Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§5,6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.
2. Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9.ProdSV) unterliegt ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.
3. Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach §15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:

Bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial gilt seit Juli 2022 die gleichnamige Publikation des LfU in Zusammenarbeit mit dem LfL. Darin wird auch der Umgang mit natürlich (geogen) erhöhten Stoffgehalten (z.B. Arsen) in Böden geregelt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.